



## Merkblatt

### zum Verfahren beim Wildschadensersatz

#### Schadensanmeldung

Die fristgerechte Anmeldung jedes **einzelnen** Wildschadens ist Voraussetzung für den Ersatzanspruch.

Der Schadensersatzanspruch **erlischt**, wenn der Schaden nicht binnen **1 Woche**, nachdem man davon Kenntnis erhalten hat, bei der Verbandsgemeinde Loreley angemeldet wird.

Vordrucke für die Anmeldung von Wildschäden können Sie von uns erhalten und stehen Ihnen auch auf der Homepage unter [www.vg-loreley.de](http://www.vg-loreley.de) zur Verfügung. In diesem Vordruck werden die zwingend erforderlichen Angaben abgefragt.

#### Einvernehmliche Regelung

Nach der Anmeldung des Wildschadens hat der **Geschädigte eine weitere Woche** Zeit, mit den Ersatzpflichtigen eine einvernehmliche Regelung zu suchen. Dies ist ausschließlich Sache des Geschädigten und die Verbandsgemeindeverwaltung wird hier noch nicht tätig.

Teilt der Geschädigte der Behörde in dieser Frist mit, dass eine einvernehmliche Regelung **nicht** möglich war, so leitet die Verwaltung das Vorverfahren ein. Spätestens mit dieser Mitteilung muss der Geschädigte auch die **geschätzte Schadenshöhe** mitteilen.

Ab nun entstehen **Kosten!**

An Kosten entsteht die Vergütung des Wildschadenschätzers, dessen Reisekosten, die Verwaltungsgebühr und sonstige Auslagen, insbesondere Aufwand der Dienstreise und Postgebühren.

Diese Kosten entstehen sobald der Ortstermin stattfindet.

#### Ortstermin

Die Verbandsgemeinde Loreley beraumt nun unverzüglich einen Termin am Schadensort an, zu dem die Beteiligten (Geschädigter, Ersatzpflichtiger, Wildschadenschätzer) eingeladen werden.

Der Ortstermin wird mit dem Versuch der gütlichen Einigung unter Moderation des Behördenvertreters begonnen. Spätestens jetzt muss der **Ersatzpflichtige** eine Aussage darüber treffen, welchen Betrag er bereit ist als **Schadensersatz** zu leisten.

Bei einer gütlichen Einigung fertigt die Behörde hierüber eine Niederschrift, die auch die Regelung der **Kostenverteilung** enthält.

#### Wildschadenschätzer

Kommt keine gütliche Einigung zustande, stellt der Wildschadenschätzer den entstandenen Schaden fest und fertigt hierüber eine Niederschrift.

### Vorbescheid

Aufgrund der Schätzung und unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Verhandlung erlässt die Verbandsgemeinde Loreley einen Vorbescheid in welchem die **Schadenshöhe** festgehalten wird. Zudem wird die **Kostenverteilung** im **Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens** festgehalten. Gegen den Vorbescheid kann innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach dessen Zustellung Klage vor dem zuständigen Amtsgericht, für die Verbandsgemeinde Loreley Amtsgericht St.Goar bzw. Lahnstein, erhoben werden.

### Gebührenbescheid

Aufgrund der Festsetzung im Vorbescheid erlässt die Verbandsgemeinde Loreley in einem gesonderten Bescheid die Festsetzung der entstandenen Kosten (s.o.). Hiermit endet das behördliche Vorverfahren der Verbandsgemeinde Loreley.

Seit der Änderung des Gebührenverzeichnisses im Mai 2013 hat die Verbandsgemeinde Loreley die Möglichkeit, ihre Verwaltungsgebühren dem **tatsächlichen** Aufwand anzupassen. Demzufolge entfällt die bisherige Regelung, dass sich die Verwaltungsgebühren an der Schadenshöhe orientieren. Der **Rahmen** der Kostenfestsetzung liegt zwischen 45,00 € und 225,00 €.

Zudem ist die Vergütung der Wildschadenschätzer im August 2013 angehoben worden. Für die erste Stunde erhalten diese nun 65 € (statt 50 €) und für jede weitere 32,50 € (statt 25 €).